

Unter Aufsichtung der Völker.

friede ob der f.

ev. tot. 16. 56. 1720

q. 25. Junij
angeb. 61

So Eß Allerdurchlauch-
tigsten/Großmächtigsten Für-
sten und Herrn / Herrn Fried-
rich Augusti/ Königs in Böhmen/
Groß-Herzogens in Litthauen/ zu Reussen/ in
Preussen/ Mazobien/ Samogitien/ Knyobien/
Gollbinien/ Podolien/ Podlachien/ Lieflland/
Smolenscien/ Seberien und Schernicovien/ &c.
Herzogens zu Sachsen/ Gülich/ Cleve/ Berg/
Engern und Westphalen/ des Heiligen Römi-
schen Reichs Erb-Marschallns und Chur-Für-
stens Landgraffens in Thüringen/ Marggraf-
fens zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lau-
ß Burggraffens zu Magdeburg/ gefürsteten
Gräffens zu Henneberg / Gräffens zu der
March/ Ravensberg und Barby / Herrns zu
Rabenstein &c. Bestalter Rath und Ober-Amts-
Hauptmann zu Budissin/

Sch Johann Fabian von Ponickau / auf
Luga/ Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohr-
nen/ Ehrwürdigen/ Hoch- und Wohl-Edlen/ Ge-
strengen und Besten/ auch Edlen und Ehrenvesten/ Grafs-
fen/ Herren/ Prälaten/ denen von der Ritter- und Land-
schafst

Schafft besagten Marggraffthums Ober-Lausitz / sowohl
auch denen Erbaren und Wohlweisen Bürgermeistern
und Rathmannen der Städte daselbst / meine willig- und
freundliche Dienste / auch günstig und geneigte Willfah-
rung / und füge denen Herren / Denenselbten und Euch
hierdurch zu wissen / daß Allerhöchstgedachte Thro Kd-
mächtige Majestät / mein allernädigster Herr / nachdem
bis anhero fast alle Pfarr- Bürger- Bauer- Schäfer-
und Schaffknechts- Wolle unter das so genante Gemen-
ge derer von Adel dergestalt eingeföhben / und aus dem
Lande geführet worden / daß die inländischen Fabrican-
ten wegen Mangel der Wolle ihre Nahrung und Ge-
werb nicht treiben können / Thro Königl. Majest. sich
auch dahero genötigt gesehen / die von Dero Vorfah-
ren an der Thur und Thro Selbst wieder den Vor- und
Musskauff der Wolle auch deren Aussführung aus dem
Lande vormahls aufgelassene Mandata zu wiederhob-
len / und nächst deme das Verboth der Aussuhre auf
die Schäffer- und Schaff- Knechts insonderheit auch die
jenige Wolle / so bisher auss denen Adelichen und andern
Schäffereyen unter dem so genanten Gemenge mit durch-
gegangen / nochmahls ausdrücklich zu extendiren / und
dieserwegen ein anderweitiges Mandat ins Land pu-
blicirt / hier von einige Abdrücke an Dero Ober- Amt
anhero mit allernädigsten Befehl eingefendet / daselbe
auch in Dero Marggraffthum Ober-Lausitz durch ge-
wöhnliche Publication dem Herkommen gemäß zu Mäh-
nigl. Wissenschaft und Nachachtung zubringen / und
nachfolgenden Inhalts ist.

Wir



SIGMUND / FRIEDRICH
Augustus / von Gott-
tes Gnaden / König in Böh-
men / Groß-Herzog in Lit-
auen / Reußen / Preußen / Mazovien / Sa-
mogitien / Kyovien / Polhinien / Podolien /
Podlachien / Gießland / Smolensco / Seuerien
und Fischernicovien / &c. Herzog zu Sachsen /
Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westpha-
len des Heiligen Römischen Reichs Erb-Mar-
schall und Chur-Fürst / Landgraff in Thürin-
gen / Marggraff zu Weissen / auch Ober- und
Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg /
Besitzer Bräff zu Henneberg / Bräff zu der
Ward / Ravensberg und Barby / Herr zu Ra-
benstein / &c. &c.

X 2

Ent.

Entbiethen allen und jeden / Unseren Prälaten
Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober
Creyß-Haupt- und Ampt-Leuthen / Schössern / Be-
walteren / Bürgermeistern und Räthen in Städten
Richtern / Schultheissen / und Gemeinden / auch allen Un-
seren Unterthanen / und sonstigen jedermanniglich / Un-
sern Gruss / Gnade und geneigten Willen / Und wird ih-
nen annoch erinnerlich seyn / was für ein Mandat Wir
wegen der Pfarr-Bürger-Bauer-Schäffer- und Schaaff-
Knechts-Wolle / und daß solche nicht außerhalb Landes
geführt werden solle / unterm 21. Julii Anno 1718. ins
Land publiciren lassen / auch / wie Wir solches hernach
vermittelst einer gedruckten General-Verordnung / vom
21. Decembr. ermelldten Jahres / erläutert / und die
Schäffer-Wolle im Geimenge davon eximiret / und daß
diese unter der Ritter- und anderer Wolle mit außerhalb
Landes geführet werden dürsse / zugelassen / Nachdem
aber die Erfahrung bezeuget / daß dadurch der Sache
nicht gerathen / und besagte Pfarr-Bürger-Bauer-
Schäffer- und Schaaff-Knechts-Wolle unter das Ge-
menge derer von Adel dergestalt eingeschoben worden
daß die innländischen Fabricanten / als auch Zeug-Hut-
Machere / Ingleichen die Strumpff-Würckere / zu Fort-
setzung ihrer Nahrung / und Bewerbs / sich der benötig-
ten Wolle entweder nicht zur Gnüge im Lande erhöhlen
können / oder doch dieselbe sehr hoch und theuer bezahlen
müssen / So sind Wir dahero entschlossen / die / von
Unseren löblichen Vorfahrern an der Thur / und Uns
Selbst / wieder den Vor- und Auff-Kauff der Wolle /
auch deren Ausführung aus dem Lande / vormahls aus-
gelassene Mandata, de Anno 1603. 1613. 1626. 1677. und

1718.

1718. anhero zu wiederhohlen/ und nechst deine das Ver-
both der Ausfuhere/ auf die Schäffer- und Schaaff-
Knechts-insonderheit auch diejenige Welle / so bisshero
auf denen Edelichen und andern Schäffereyen / unter
dem sogenannten Gemenge mit durchgegangen / noch-
mahl's ausdrücklich zu extendiren / Und ergehet die-
semnach an Unsere Vasallen/ auch sämtliche Beambte/
und alle und jede Gerichts- und Unter- Obrigkeiten im
Lande/ und sonst jedermanniglich/ hiermit Unser ernster
Wille/ Meynung und Befehl / sich hiernach gebührend
und genau zu achten/ und daß obigem auf keinerley Bei-
se/ bey Vermeidung der / in obangezogenen Unserm
Mandate vom 21. Julii Anno 1718. gesetzten Strafse/
zu wieder gehandelt werden möge/ scharffe Uffsicht zu ha-
ben/ und was hierunter sonst mehr nöthig / bey sich und
denen Ihrigen hinlänglich zu verfügen / Geben unter
Unserm vorgedruckten Canzley-Secret zu Dresden/am
8. Maii, Anno 1720.

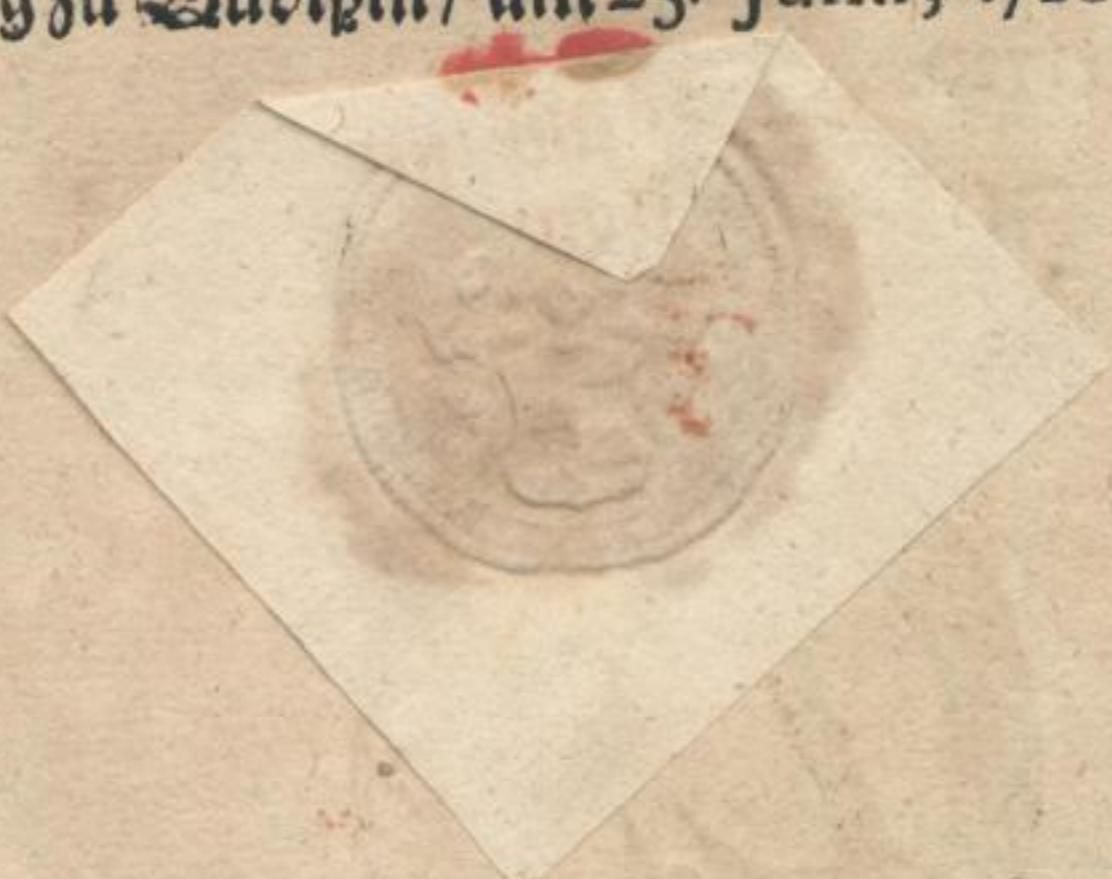
Friedrich August/



George/ Graff von Werthern/

Joh. Christoph Günther/ S.

Demnach will in Nahmen mehr Allerhöchst gedachter Ihrer Königl. Majest. und Ober-Amts halber ich Denen Herren/ Denenselbten und Euch vorstehendes hohe Königl. Mandat hiermit intimiret, auch an bey ermahnet und befohlen haben/ sich hiernach in Pflicht verbundensten Gehorsam zuachten / auch bey sich und denen übrigen die fernere Verfüigung dahin zutreffen/damit solchen bey der darinnen angedrohten Straße gebührend nach- keines weges aber zuwieder gelebet oder gethan werde / zu dem Ende selches auch in Ihren Gerichten an gewöhnl. Orthen öffentl. affigiren lassen/ und darob festiglich mit genauer Aufsicht halten. Daran wird Sr. Königl. Majest. Wille vollbracht/ und ich bin Denen Herren/ Denenselbten und Euch / zu angenehmen Diensten willig und freundlicher Billfahrtung wohlgenieigt. Ge- hen auf dem Königl. und Churfl. Sächs Schloß Dr- tenburg zu Budissin / am 25. Junii, 1720.



2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

(R.S.)

1B 8846

